

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 537. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Konkretisierung der Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung für das Jahr 2021 wird der Beschluss aus der 68. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses am 15. September 2020 hinsichtlich der Kennzeichnung der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erbrachten ärztlichen Leistungen konkretisiert. Dabei wird analog zum für das 4. Quartal 2020 durch den Beschluss aus der 521. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) geänderten Beschluss aus der 490. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine Kennzeichnung von Leistungen sowohl bei begründetem klinischem Verdacht als auch bei nachgewiesener Infektion mit dem Coronavirus geregelt. Hierdurch soll eine einfache und einheitliche Umsetzung sowie ein möglichst enger Bezug der als nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs gekennzeichneten Leistungen zum vorliegenden Ausnahmeereignis SARS-CoV-2-Pandemie gewährleistet werden.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.